

Geschäftsbedingungen der Sylter Bank eG für Zusatzleistungen und Dienste, Stand 09/2021

Die Sylter Bank eG bietet zusammen mit der VR Payment GmbH, im Folgenden die Bank genannt, folgende Zusatzleistungen und Dienste an.

1. Gegenstand und Voraussetzungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen der Bank für Zusatzleistungen und Dienste (nachfolgend „Zusatzbedingungen“) gelten für Zusatzleistungen im Netzbetrieb der Bank (nachfolgend „Zusatzdienste“). Die Erbringung von Zusatzdiensten wird in der Servicevereinbarung vereinbart.
- 1.2 Die Zusatzdienste unterliegen auch den „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ der Bank. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Zusatzbedingungen und den „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ haben die Zusatzbedingungen Vorrang.
- 1.3 Zusatzdienste können nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Vertrag über die Teilnahme des Vertragspartners am Allgemeinen Netzbetrieb der Bank besteht, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Bank erfüllt sind und die von ihm genutzten POS-Terminals (nachfolgend auch „Terminals“) für die Erbringung der jeweiligen Zusatzdienste geeignet sind.
- 1.4 Die vom Vertragspartner genutzten POS-Terminals müssen zunächst mittels einer – gesondert gemäß jeweils aktueller Preisinformation zu vergütenden – Software, die die Bank zum Download bereitstellt, für die Erbringung des jeweiligen Zusatzdienstes aktiviert werden.
- 1.5 Soweit Dienste von der Bank lediglich angebunden werden, setzt ihre Inanspruchnahme außer der entsprechenden Zusatzvereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der Bank außerdem jeweils Verträge zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Diensteanbieter voraus. Der Vertragspartner hat diese Verträge eigenständig abzuschließen und aufrechtzuerhalten und der Bank Änderungen der Vertragsverhältnisse mit den Drittanbietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Unterlassen einer solchen Änderungsmitteilung kann zu Schäden auf Seiten der Bank führen, die die Bank dem Vertragspartner in Rechnung stellen kann.
- 1.6 Soweit die Zusatzdienste auf der Verfügbarkeit von Drittanbietern, insbesondere deren Autorisierungssystemen (wie z.B. bei Flottenkarten, Prepaid Aufladung, TaxFree), Dienstbereitstellungssystemen, z. B. für die Autorisierung von Transaktionen oder Netzen (wie z.B. Telekommunikationsnetzen) beruhen, übernimmt die Bank nicht die Verantwortung für die Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit der Drittanbieter-Systeme. Sind die entsprechenden Systeme nicht erreichbar oder antworten nicht, kann die Bank die Leistung nicht erbringen. Die Leistung der Bank besteht ausschließlich in der technischen Bereitstellung der Funktionalität zur Weiterleitung der Informationen an die entsprechenden Hintergrundsysteme der Dritten.
- 1.7 Die Bank behält sich vor, jeden Zusatzdienst bei Missbrauchsverdacht oder Anzeichen von Missbrauch zu sperren und die Servicevereinbarung insoweit oder vollständig außerordentlich zu kündigen.

2. Sammelgutschrift

- 2.1 Der Dienst „Sammelgutschrift“ wird ausschließlich für die Zahlverfahren electronic cash und SEPA Lastschrift angeboten. Im Rahmen des Dienstes „Sammelgutschrift“ führt die Bank ein zentrales offenes Treuhandsammelkonto bei einem deutschen Kreditinstitut, zu dessen Gunsten die electronic cash- und SEPA Lastschrift-Zahlungen von den Konten der Karteninhaber eingezogen werden. Die Beträge werden sodann auf das vom Vertragspartner angegebene Gutschriftkonto abgeführt. Die Bank stellt sicher, dass die eingehenden Beträge jederzeit dem Vertragspartner zugeordnet werden können.
- 2.2 Führt der Vertragspartner bis 23:59 Uhr einen Kassenschnitt durch, so werden die electronic cash-Transaktionen und/oder SEPA-Lastschriften am nächsten Bankarbeitstag in den Zahlungsverkehr eingeleitet, wobei Lastschriftdateien das Fälligkeitsdatum dieses Tages erhalten. Wenn die Informationen von den sonstigen am Zahlungsverkehr Beteiligten korrekt verarbeitet werden, erfolgt die Gutschrift auf dem von der Bank eingerichteten Treuhandsammelkonto noch am selben Tag.
- 2.3 Auf dem Treuhandskonto der Bank eingegangene Zahlungen werden spätestens am auf deren Eingang folgenden Bankarbeitstag auf das Gutschriftkonto des Vertragspartners ausgezahlt. Die Wertstellung der abgeführten Beträge durch das Kreditinstitut des Vertragspartners liegt nicht im Verantwortungsbereich der Bank. Kann die Bank Beträge nicht auf das vom Vertragspartner angegebene Gutschriftkonto abführen, weil das Gutschriftkonto führende Kreditinstitut die Überweisung nicht verarbeiten kann oder technisch nicht erreichbar ist, kann die Bank die Leistung

nicht erbringen. Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Verarbeitung der Gutschriften durch das vom Vertragspartner angegebene Kreditinstitut entstehen.

- 2.4 Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Bank das Kreditinstitut nennen, bei dem das Treuhandkonto geführt wird, sowie den Nachweis erbringen, dass dieses Kreditinstitut einer Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen von Anlegern angehört und in welchem Umfang die von der Bank eingezogenen und auf dem Sammelkonto verwahrten Beträge gesichert sind.
- 2.5 Die Bank ist berechtigt, zu ihren Gunsten anfallende Entgelte oder Gutschriften zu ihren Gunsten zu entnehmen.
- 2.6 Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, werden diese Rücklastschriften von Bank dem Vertragspartner weiterbelastet. Dieses Risiko trägt der Vertragspartner.
- 2.7 Die Bank ist berechtigt, den Dienst bei auftretendem Missbrauchsverdacht, z.B. aufgrund unüblichen Nutzungsverhaltens, sofort zu sperren. Erhärtet sich der Missbrauchsverdacht, ist die Bank berechtigt, den Dienst fristlos zu kündigen.
- 2.8 Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3–9 EGBGB ergebende Informationspflichten der Bank, die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs. 3 und § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB sowie das Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäß § 675h Abs. 1 BGB werden abbedungen und finden keine Anwendung.
- 2.9 § 675y BGB wird dahingehend abgeändert, dass eine Haftung der Bank nach dieser Vorschrift nur für schuldhaftes Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen besteht.
- 2.10 Die Haftung der Bank wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, ist abweichend von Ziffer 10.3 der „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ auf 12.500,00,- € begrenzt; dies gilt jedoch nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einen Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. §§ 676b und 676c BGB bleiben unberührt. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus Auftragsrecht oder ungerechtfertigter Bereicherung.
- 2.11 Report zu Sammelgutschrift
 - 2.11.1 Sammelgutschrift Light
Sammelgutschrift Light beinhaltet den unter 2.1 bis 2.10 beschriebenen Leistungsumfang. Zur Darstellung der Zahlungsbuchungen erhält der Vertragspartner einen Report mit den konsolidierten Umsatzgutschriftinformationen (je Terminal: Anzahl Zahlungstransaktionen und Summe der Umsatzgutschrift) zur Verfügung gestellt.
 - 2.11.2 Sammelgutschrift Plus
Sammelgutschrift Plus beinhaltet den unter 2.1 bis 2.10 beschriebenen Leistungsumfang. Zur Darstellung der Zahlungsbuchungen erhält der Vertragspartner einen Report mit den einzelnen Umsatzgutschriftinformationen je Terminal und Zahlungstransaktion zur Verfügung gestellt.
 - 2.11.3 Der Report wird täglich generiert und per E-Mail an die vom Vertragspartner genannte E-Mail-Adresse versendet. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Zustellung der E-Mail. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse richtig und erreichbar ist.

3. Händlerreport Plus

Der Zusatzdienst „Händlerreport Plus“ ermöglicht es dem Vertragspartner, Warenwirtschaftsdaten bei Zahlungen an seinen POS-Terminals (soweit die Funktion terminalseitig zur Verfügung gestellt wird) zu erfassen. Diese erfassten Daten werden an ein System der Bank übermittelt. Dieses generiert täglich oder monatlich einen E-Mail Report, der an die vom Vertragspartner genannte E-Mail-Adresse versandt wird. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Zustellung der E-Mail. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse richtig und erreichbar ist.

4. Nutzung mobiler POS-Terminals mit M2M-SIM-Karte (GPRS-Karte)

- 4.1 POS-Terminals, die die Bank dem Vertragspartner überlässt, können von der Bank optional mit der M2M-SIM-Karte zur Verfügung gestellt werden („mobiles POS-Terminal“). Die Nutzung der SIM-Karte ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Terminal und dessen eindeutigen Terminal-ID. möglich. Änderungen der Verwendung, z.B. in Verbindung mit einem anderen Terminal, sind der Bank anzuzeigen. Die M2M-SIM-Karte bleibt Eigentum der Bank und ist unaufgefordert innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Beendigung der Servicevereinbarung oder des Vertrages über die Erbringung des Zusatzdienstes an die Bank zurückzusenden. Alternativ kann der Vertragspartner eine M2M-SIM-Karte von dritter Seite beschaffen und nach entsprechender Vereinbarung mit der Bank nutzen.
- 4.2 Eine von der Bank bezogene M2M-SIM-Karte und das mobile POS-Terminal dürfen nur im Netzbetrieb der Bank und nur zum Zweck der Abwicklung bargeldloser Bezahltransaktionen genutzt werden. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Nutzung der Karte auf Deutschland begrenzt.
- 4.3 Der Vertragspartner hat den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung einer von der Bank bezogenen M2M-SIM-

Karte unverzüglich über die Hotline der Bank mitzuteilen. Im Falle des Verlusts, einer Beschädigung, die dazu führt, dass die Karte unbrauchbar wird, und bei Unterlassen der fristgemäßen Rücksendung nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer 4.1 hat der Vertragspartner pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 32,50,- € zu zahlen, soweit er der Bank nicht nachweist, dass ihr gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 4.4 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass durch eine missbräuchliche Nutzung des Terminals oder der M2M-SIM-Karte, insbesondere durch die unbefugte Nutzung des Terminals und/oder der M2M-SIM-Karte, hohe Schäden entstehen können.

5. Kontowahl

- 5.1 Mit der Funktion „Kontowahl“ kann der Vertragspartner bis zu vier verschiedene Gutschriftskonten für Umsatzgutschriften zu girocard- oder SEPA-Lastschrift-Umsätze für ein POS Terminal hinterlegen. Andere als das als Standard voreingestellte Konto (Default-Konto müssen vom Vertragspartner vor dem Zahlungsvorgang aktiv ausgewählt werden, um die Gutschrift der Zahlung dorthin zu erhalten.
- 5.2 Die Bank nimmt keine Umbuchungen vor, sofern es im Falle eines Zahlungsvorgangs im Rahmen der Funktion „Kontowahl“ in der Kontenauswahl zu einer Fehlbedienung durch den Vertragspartner kommt. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die gewünschten Kontoverbindungen korrekt einzugeben und Änderungen der Kontoverbindungen zu berücksichtigen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus einer falschen Kontozuordnung oder Rückweisungen von Gutschriften entstehen können.

6. TaxFree

- 6.1 Mit dem Dienst „TaxFree“ kann der Vertragspartner es seinen Kunden ermöglichen, in Bezug auf einen bestimmten, über das POS Terminal abgewickelten Zahlvorgang ein Formular zu erhalten, mit dessen Hilfe er eine Umsatzsteuer-rückerstattung bei der Ausreise aus der EU beantragen kann. Der Vertragspartner erhält einen Report über die Umsatzsteuer-Erstattung für seine weitere Verwendung.
- 6.2 Bank ist nicht Anbieter des TaxFree-Dienstes. Die Inanspruchnahme des Dienstes bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Diensteanbieter für den TaxFree-Dienst, der die Anzeige-, Abrechnungs- und Reporting-Funktionalitäten zur Verfügung stellt (vgl. Ziffer 1.5). Bank stellt die notwendige Konfiguration und POS-Terminal-Software sowie die Verbindung zu dem Diensteanbieter bereit. Die Bereitstellung des Dienstes kann nur dann erfolgen, wenn das Hintergrundsystem des Diensteanbieters erreichbar ist.

7. Flottenkarten (UTA/DKV/NOVOFLEET)

- 7.1 Insbesondere für Tankstellen kann die Bank auf dafür vorgesehenen POS-Terminals die Zahlart „Flottenkarte“ der Anbieter UTA, DKV und/oder NOVOFLEET anbinden.
- 7.2 Voraussetzung für die Anbindung der Zahlart „Flottenkarte“ ist, dass der Vertragspartner einen gültigen Vertrag mit dem von ihm gewählten Anbieter des Flottenkartensystems abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 1.5). Die Bank übernimmt die technische Anbindung an die Autorisierungssysteme der Flottenkartenanbieter sowie die dafür notwendige Softwarebereitstellung auf den POS-Terminals. Die Bank stellt dem Vertragspartner auf Wunsch und kostenpflichtig zudem entsprechende Reports zur Verfügung, aus denen die Zahl und Art der Flottenkartentransaktionen ersichtlich sind.
- 7.3 Bank kann die jeweiligen Flottenkartendienste nur dann erbringen, wenn die Systeme der Flottenkartenanbieter erreichbar sind. Die Transaktionsverarbeitung unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Flottenkartenanbieters.

8. Prepaid-Aufladung

- 8.1 Mit der POS-Terminalfunktion „Prepaid“ ermöglicht die Bank dem Vertragspartner, seinen Kunden die Aufladung von Prepaid-Kundenkonten von Mobilfunkbetreibern, Telekommunikationsunternehmen (Calling Cards) und weiteren Inhalte- oder Diensteanbietern anzubieten. Die Nutzung der Funktion setzt einen gültigen Vertrag des Vertragspartners mit allen Anbietern von Diensten voraus, für die Prepaid-Guthaben aufgeladen werden sollen („Prepaid-Anbieter“). Die Bank ist für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die Aufladefunktion sowie der Verbindung zu dem Prepaid-Anbieter verantwortlich, der die Aufladung durchführt. Die Bank und der Prepaid-Anbieter handeln unabhängig voneinander und sind nicht Erfüllungsgehilfe des jeweils anderen.
- 8.2 Bei Aufladung von Prepaid-Karten für Mobilfunkleistungen können Prepaid-Aufladungen über die Verfahren „Direktaufladung“ und „PIN-Printing“ (auch „Voucher Codes“) erfolgen. Deren konkrete Ausgestaltung wird von den einzelnen Mobilfunkanbietern vorgegeben. Bei der Direktaufladung erfolgt die Aufladung in der Regel durch die Eingabe der Mobilfunknummer des Mobilfunkteilnehmers in das POS-Terminal. Bei PIN-Printing wird vom Mobilfunkanbieter ein Aufladecode an das POS-Terminal geschickt, das durch Eingabe des Codes (und unter

Beachtung weiterer Vorgaben der Mobilfunkanbieter) in das mobile Endgerät des Endkunden dem entsprechenden Prepaid-Konto bei dem gewählten Anbieter gutgeschrieben wird. Die Bank ermöglicht über das für den Dienst freigeschaltete POS-Terminal die Leitung der Anfrage für eine Aufladung an den Mobilfunkbetreiber und den Ausdruck oder die Anzeige des Aufladecodes am POS-Terminal. Die Aufladung setzt voraus, dass der jeweilige Mobilfunkanbieter auf die Anfrage hin die Aufladung ermöglicht hat.

- 8.3 Mit dem Ausdruck bzw. der Anzeige des Aufladecodes bzw. der erfolgreichen Direktaufladung ist die Aufladetransaktion abgeschlossen. Die Aufladetransaktion stellt eine kostenpflichtige POS-Netzbetriebstransaktion dar. Unabhängig vom gewählten Verfahren können Aufladungen nicht storniert werden.
- 8.4 Die Bank behält sich vor, die Anzahl und/oder das Volumen der Aufladungen aus Gründen der Risikoabwehr zu begrenzen.
- 8.5 Die Bank ist berechtigt, den Dienst „Prepaid-Aufladung“ bei Missbrauchsverdacht oder unüblichem Nutzungsverhalten sofort zu sperren oder teilweise oder vollständig außerordentlich zu kündigen.

9. Cash Back

- 9.1 Auf Basis der vereinbarten Akzeptanz der girocard zwischen dem Vertragspartner und seinem kontoführenden Institut, ermöglichen die jeweils gültigen Händlerbedingungen „Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ dem Vertragspartner den Service der Bargeldauszahlung am POS in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen anzubieten.
- 9.2 Bank stellt die technischen Voraussetzungen zur Verfügung, damit der Vertragspartner diesen Service am POS erweitern kann. Für die Einhaltung der in den Händlerbedingungen (z.B. Betragshöhen) genannten Parameter ist der Vertragspartner unabhängig von den technischen Einstellungen und Konfigurationen am Terminal verantwortlich.

10. Smart Collect und Smart Clearing

- 10.1 Die Dienste „Smart Collect“ und „Smart Clearing“ werden für die verarbeiteten Zahlverfahren angeboten. Im Rahmen des Dienstes „Smart Collect“ führt die Bank ein zentrales offenes Treuhandsammelkonto bei einem deutschen Kreditinstitut, auf das die Erlöse aus allen für „Smart Clearing“ und/oder „Smart Collect“ zugewiesenen Zahlverfahren des Vertragspartners ausbezahlt werden. Die Beträge werden zu den vereinbarten Auszahlungszeitpunkten auf das vom Vertragspartner angegebene Gutschriftkonto gutgeschrieben. Die Bank stellt sicher, dass die auf das Treuhandkonto eingehenden Beträge jederzeit dem Vertragspartner zugeordnet werden können. Die Wertstellung der abgeführten Beträge auf dem Gutschriftkonto des Vertragspartners durch sein kontoführendes Kreditinstitut liegt nicht im Verantwortungsbereich der Bank sondern in dem des kontoführenden Kreditinstitutes. Kann die Bank Beträge nicht auf das vom Vertragspartner angegebene Gutschriftkonto abführen, weil das Gutschriftkonto führende Kreditinstitut die Überweisung nicht verarbeiten kann oder technisch nicht erreichbar ist, kann die Bank die Leistung nicht erbringen. Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Verarbeitung der Gutschriften durch das vom Vertragspartner angegebene Kreditinstitut entstehen.
- 10.2 Führt der Vertragspartner bis 23:59 Uhr einen Kassenschnitt durch, so werden die girocard-Transaktionen und/oder SEPA-Lastschriften am nächsten Bankarbeitstag in den Zahlungsverkehr eingeleitet, wobei Lastschriftdateien das Fälligkeitsdatum des Folgetages erhalten. Wenn die Informationen von den sonstigen am Zahlungsverkehr Beteiligten korrekt verarbeitet werden, erfolgt die Gutschrift der girocard Zahlungen auf dem von der Bank eingerichteten Treuhandsammelkonto noch am selben Tag.
- 10.3 Die Gutschrift aller anderen Zahlverfahren erfolgt in den Intervallen gemäß der Vereinbarung des Vertragspartners und seines Akzeptanzvertragspartners.
- 10.4 Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Bank das Kreditinstitut nennen, bei dem das Treuhandkonto geführt wird, sowie den Nachweis erbringen, dass dieses Kreditinstitut einer Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen von Anlegern angehört und in welchem Umfang die von der Bank eingezogenen und auf dem Sammelkonto verwahrten Beträge gesichert sind.
- 10.5 Die Bank ist berechtigt, ihr vertraglich zustehende Entgelte jeder Art aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien oder Gutschriften mit schuldbeitfreiender Wirkung für den Vertragspartner zu entnehmen.
- 10.6 Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, werden diese Rücklastschriften von Bank dem Vertragspartner weiterbelastet. Dieses Risiko trägt der Vertragspartner.
- 10.7 Die Bank ist berechtigt, den Dienst bei auftretendem Missbrauchsverdacht, z.B. aufgrund unüblichen Nutzungsverhaltens, sofort zu sperren. Erhärtet sich der Missbrauchsverdacht, ist die Bank berechtigt, den Dienst fristlos und entschädigungslos zu kündigen.
- 10.8 Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3–9 EGBGB ergebende Informationspflichten der Bank, die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs. 3 und § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB sowie das

Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäß § 675h Abs. 1 BGB werden abbedungen und finden keine Anwendung.

- 10.9 § 675y BGB wird dahingehend abgeändert, dass eine Haftung der Bank nach dieser Vorschrift nur für schuldhafte Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen besteht.
- 10.10 Die Haftung der Bank wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, ist abweichend von Ziffer 10.3 der „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ auf 12.500,00,- € begrenzt; dies gilt jedoch nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einen Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. §§ 676b und 676c BGB bleiben unberührt. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus Auftragsrecht oder ungerechtfertigter Bereicherung.
- 10.11 Report zu Smart Collect und Smart Clearing
Der Vertragspartner erhält für den 2.1 bis 2.10 beschriebenen Leistungsumfang ein Reporting. Zur Darstellung der Zahlungsbuchungen erhält der Vertragspartner einen Report mit den einzelnen Umsatzgutschriftinformationen je Terminal und Zahlungstransaktion zur Verfügung gestellt. Der Report wird immer am Auszahlungstag generiert und per E-Mail an die vom Vertragspartner genannte E-Mail-Adresse versendet. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Zustellung der E-Mail. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse richtig und erreichbar ist.